

## Rodentizide mit dem Wirkstoff Zinkphosphid

Stand: 10.07.2020

| Präparat<br>(Auswahl) | Wirkstoff und -gehalte<br>in g/kg | Aufwandmenge  | Anwendungs-<br>bestimmungen<br>und Auflagen   |
|-----------------------|-----------------------------------|---|---|
| Ratron Gift-Linsen    | Zinkphosphid 8                    | 5 Stück/Loch; max. 2,0 kg/ha/Jahr<br>oder<br>100 g/Köderbox; max. 2,5 kg/ha/Jahr                      | NS648,<br>NT658, NT659, NT660/660-1, NT664,<br>NT667 <sup>1)</sup> , NT668, NT671, NT680 <sup>2)</sup> ,<br>NT802-1, NT803-1,<br>NT820-1, NT820-2, NT820-3,<br>NW704, WA855 <sup>3)</sup> , WW711 <sup>3)</sup> |
| Ratron Giftweizen     | Zinkphosphid 25                   | 5 Stück/Loch; max. 2,0 kg/ha/Jahr   |   |
| Arvalin               | Zinkphosphid 25                   | 5 Stück/Loch; max. 2,0 kg/ha/Jahr<br>oder<br>50 g/Köderbox; max. 2,0 kg/ha/Jahr;<br>max. 3x0,66 kg/ha |   |

<sup>1)</sup> nur bei Arvalin, <sup>2)</sup> nur bei Ratron Gift-Linsen und Arvalin, <sup>3)</sup> nur bei Ratron Giftweizen

LK SH, Stand: 10.07.2020

**rot / fett = Bußgeldbewehrt:** WA855: Kühl und trocken lagern. WW711: Bei angebrochener Packung muss mit abnehmender Wirksamkeit gerechnet werden.

**NS648:** Anwendung nur, wenn die Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme durch Probefänge oder ein anderes geeignetes Prognoseverfahren belegt ist.

NT658: Haustiere fernhalten.

**NT659:** Nicht offen auslegen/ausbringen.

NT660/660-1: Die Anwendung des Mittels ist außerhalb von Forsten nur durch verdecktes Ausbringen zulässig (§ 2 Abs. 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).

Zu widerhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

**NT664-1:** Der Köder muss unter Verwendung einer handelsüblichen Legeflinte tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge eingebracht werden.

Es dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben.

NT667: Köder unzugänglich für Kinder und für Haus- und Wildtiere auslegen.

NT668: Falls während und nach Bekämpfungsmaßnahmen tote oder sterbende Ratten oder Mäuse gefunden werden, sind diese sofort wegzuräumen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.

NT671: Das Mittel ist sehr giftig für Vögel und Wild.

**NT680:** Es sind Köderstationen zu verwenden, die mechanisch stabil, witterungsresistent und manipulationssicher sind. Sie müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nicht-Zieltiere sind. Die Durchlassgröße der Öffnung für die Bekämpfung von Feld-, Erd- und Rötelmaus darf maximal 6 cm im Durchmesser betragen. Die Köderstationen sind deutlich lesbar mit folgendem Warnhinweis zu beschriften: "Vorsicht Mäusegift", Wirkstoff(e), Giftnotruf und Hinweis "Kinder und Haustiere fernhalten".

**NT802-1:** Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.

**NT803-1:** Keine Anwendung auf nachgewiesenen Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzugs.

**NT820-1:** Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober.

**NT820-2:** Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober.

**NT820-3:** Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Birkenmaus zwischen 1. März und 31. Oktober.

**NW704:** Aufgrund der Gefahr der Abschwemmung muss bei der Anwendung zwischen der behandelten Fläche und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m eingehalten werden.

**Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!**